

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 75 (1983)
Heft: 2

Artikel: Ja zum Energieartikel
Autor: Hardmeier, Benno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ja zum Energieartikel

Benno Hardmeier*

In den fünfziger und sechziger Jahren – den zwei Jahrzehnten der Wachstumseuphorie – gab es kaum Schwierigkeiten in der Energieversorgung und in unserem Land keine Energiepolitik, die diesen Namen verdient hätte. Die Deckung des rapid ansteigenden Energiebedarfs vollzog sich marktwirtschaftlich und problemlos. Der Energieverbrauch nahm im Durchschnitt um etwa 6 Prozent pro Jahr zu, mehr als die reale Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts. Hand in Hand damit verlagerte sich der Energieverbrauch. Während der Anteil der Elektrizität am gesamten Energieverbrauch mit 15 bis 20 Prozent ziemlich konstant blieb, sank die Kohle als wichtiger Energieträger der Vergangenheit zur praktischen Bedeutungslosigkeit herab. Hingegen erhöhte sich der Erdölanteil von 25 Prozent im Jahr 1950 auf rund 80 Prozent 1973. Das Ergebnis: Eine extrem einseitige Abhängigkeit der schweizerischen Energieversorgung. Die *Erdölkrise 1973/74* war ein Schock. Die Verknappungen und massiven Preiserhöhungen waren eine der Ursachen für den folgenden weltweiten Konjunkturreinbruch, der auch unser Land nicht verschonte. Auf dramatische Weise wurden die Grenzen des Wirtschaftswachstums und die Notwendigkeit eines neuen Energie- und Umweltbewusstseins aufgezeigt. Wer noch nicht daran glauben wollte, musste sich spätestens mit der zweiten Erdölkrise 1979 eines Besseren belehren lassen. Die Marktkräfte, das heisst die sich verschiebenden Preisrelationen, lösten Verhaltens- und Verbrauchsänderungen aus – mit der Folge, dass sich in unserem Land der Erdölanteil am Energieverbrauch auf etwa 70 Prozent zurückbildete. Trotzdem steht ausser Zweifel, dass das Vertrauen auf das selbstkorrigierende Wirken der Marktkräfte die sich aufdrängende energiewirtschaftliche Neuorientierung noch nicht garantiert. *Der Staat muss eingreifen und lenken.* Wir brauchen eine zielgerichtete Energiepolitik, um eine rationelle und umweltfreundliche Energieversorgung sicherzustellen, um die Nutzung alternativer und regenerierbarer Energien zu fördern. Mit seinem Energiekonzept von 1978 hat der SGB die Richtung aufgezeigt und die Massnahmen zur Durchsetzung eines neuen Energiekurses vorgeschlagen. Diese gewerkschaftliche Position findet sich auch im SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre. Somit steht die Leitlinie für unser energiepolitisches Handeln fest.

Das ist – grob skizziert – *der Hintergrund, vor dem sich der Energieartikel* präsentiert; die Volksabstimmung darüber findet am 27. Februar statt. Bis es so weit war, musste einmal mehr ein langer Weg zurückgelegt werden. Die Arbeiten und Abklärungen der Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption (GEK) haben Jahre beansprucht. Gutachten und Exper-

* Referat, gehalten an der SGB-Delegiertenversammlung vom 31. Januar 1983.

tisen wurden eingeholt, umfangreiche Berichte geschrieben. Dann folgte ein breites Vernehmlassungsverfahren. Daran hat sich auch der SGB beteiligt und seine Stellungnahme zur Gesamtenergiekonzeption im Novemberheft 1979 der Gewerkschaftlichen Rundschau veröffentlicht.

In seiner Vernehmlassung hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund zwei Hauptstossrichtungen der Energiepolitik aufgezeigt: *«Erstens: Der Kampf gegen die Energieverschwendung steht an vorderster Stelle. Dies nicht zuletzt auch wegen der Umweltgefährdungen und gesundheitlichen Schäden, die als Folge eines übermässigen Energieverbrauchs nur allzu bekannt und insbesondere auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen sind. Der Energieverbrauch ist auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten. Die vorhandenen Energiequellen und Energieträger sind optimal zu nutzen. Zweitens: Wir müssen alles daran setzen, den energiewirtschaftlichen Selbstversorgungsgrad zu verbessern und einseitige Abhängigkeiten abzubauen. Der Weg dazu führt über die entschiedene und gezielte Förderung inländischer regenerierbarer Energien, wie Sonne, Erdwärme, Biogas, Holz.»* (Gewerkschaftliche Rundschau, 11/1979, S. 325.)

Der SGB hat zudem einen eigenen Text für einen einfachen und griffigen Energieartikel vorgeschlagen: *«Der Bund sorgt für eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung und für eine bestmögliche Energienutzung. Er kann zu diesem Zweck gesetzliche Bestimmungen erlassen und Abgaben zur Lenkung des Energieverbrauchs erheben.»*

Auch wenn in bezug auf die Ergebnisse, Vorschläge und Schlussfolgerungen der GEK aus gewerkschaftlicher Sicht Vorbehalte und insbesondere Verbesserungen anzubringen sind, muss doch anerkannt werden, *dass die GEK das Terrain zugunsten eines Verfassungsartikels geebnet hat.* Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in der Zwischenzeit in den Kantonen einiges passiert ist. Da und dort sind Energiekonzepte oder Energieleitbilder ausgearbeitet worden. Einzelne Kantone haben kantonale Energiegesetze erlassen (oder bereiten solche vor), die unter anderem gebäudetechnische Vorschriften enthalten. Die Bundesbehörden waren mit einem Muster-Energiegesetz behilflich. Leider sind in jüngster Zeit aber auch kantonale Energiegesetze abgeblockt worden, was eine Bundesregelung um so dringender macht. – Positiv zu werten ist, dass mancherorts Energiefachstellen eingerichtet wurden, welche die Bevölkerung in Energiefragen informieren und beraten. Viele Gemeinden haben heute eine Energiekommission oder einen Energiedelegierten. Auf eidgenössischer Ebene ist in Zusammenarbeit von Behörden, Organisationen und Privaten die *«Aktion Gemeinsinn für Energiesparen»* 1977 ins Leben gerufen worden. Auch der SGB ist Mitglied.

Das alles ist gut und recht; *es genügt jedoch nicht.* Der Bund braucht mehr energiepolitische Kompetenzen. Er muss allgemeine Grundsätze aufstellen können, um den Kantonen beim Energiesparen den Weg zu

weisen; in gewissen Bereichen hat er direkt wirksame Bundesvorschriften zu erlassen; er muss koordinieren und fördern. Dazu braucht er einen Auftrag, eine entsprechende Grundlage in der Bundesverfassung – eben einen Energieartikel.

Im folgenden soll der *Inhalt dieses Energieartikels* kommentiert werden.

Energieartikel

Artikel 24^{octies}

¹ Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung

- a) Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung;
- b) Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- c) die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.

² Er nimmt dabei auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessene Rücksicht. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen.

³ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie einer breitgefächerten Energieversorgung. In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen.

In *Absatz 1* wird zunächst das *Ziel* umschrieben: eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung. Diese Zielsetzung, die unbestritten sein dürfte, begründet an sich noch keine Bundeskompetenzen. Diese ergeben sich erst aus den Bestimmungen gemäss Buchstaben a, b und c.

Der Bund wird zur *Grundsatzgesetzgebung* ermächtigt – das können Richtlinien oder Mindestvorschriften sein – über eine sparsame und rationelle Energieversorgung, wobei die Kantone weitergehende Vorschriften erlassen dürfen. Durchführung und Vollzug ist Sache der Kantone. Unter diese Bestimmung fallen zum Beispiel: die Wärmedämmung von Gebäuden, Dimensionierung von Heizungs- und Warmwasseranlagen, Schwimmbadheizungen, individuelle verbrauchsspezifische Heizkostenabrechnung, Klima- und Lüftungsanlagen.

Praktisch kann das dann eine Bewilligungspflicht für Klimaanlage zur Folge haben oder die Vorschrift für Vermieter, individuelle Heizkostenabrechnungen einzuführen. - Die Verfassungskompetenz gemäss *Buchstabe a* erhält ihre Bedeutung, wenn man sich das vorhandene Energie-sparpotential vor Augen hält. Fachleute schätzen, dass der durchschnittliche Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser in energietechnisch guten Neubauten im Vergleich zu traditionellen Wohnhäusern auf etwa die Hälfte gesenkt werden kann. Bei Kühlschränken und Autos – um zwei andere Beispiele zu nennen – lässt sich der Elektrizitäts- beziehungsweise der Benzinverbrauch ebenfalls ganz erheblich reduzieren. Zweifellos ist im Strassenverkehr das – theoretische – Sparpotential besonders gross. Aufgrund neuerer Untersuchungen kommt das Bundesamt für Energiewirtschaft zum Schluss, «dass sich mit technisch erprobten Energiesparmassnahmen gegenüber den heute üblichen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden 40 bis 80 Prozent der Energie einsparen lassen».

Aufgrund von *Buchstabe b* erhält der Bund – im Gegensatz zu *Buchstabe a* – eine umfassende und *abschliessende Gesetzgebungskompetenz*. Er kann also für die ganze Schweiz gültige Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Primär dürften Vorschriften in Frage kommen über die Typenprüfung von Fahrzeugen und Geräten mit Angaben über den Energieverbrauch. Mit einer solchen Etikettierungspflicht kann der Konsument bei der Anschaffung von elektrischen Haushaltgeräten ohne weiteres Unterschiede im Energieverbrauch feststellen. Dies liegt ganz auf der Linie dessen, was über den Konsumentenschutz anvisiert wird: Mehr Transparenz, eine bessere Marktübersicht für die Verbraucher als Vorbedingung für ein rationaleres und energiebewussteres Konsumverhalten. Ebenso erwünscht ist die obligatorische Angabe des Treibstoffverbrauchs von Fahrzeugen. – Aufgrund von *Buchstabe b* kann der Gesetzgeber recht weit gehen, zumal auch von Anlagen die Rede ist. Somit könnten durchaus Vorschriften erlassen werden über die Abwärmennutzung in Industrie und Gewerbe. Ob dies das Parlament bei der Ausführungsgesetzgebung allerdings tun wird, ist eher fraglich. Immerhin zeigt gerade diese Verfassungsbestimmung, dass mit diesem Energieartikel gesetzgeberisch etwas zu machen ist.

Für die Förderung und Subventionierung der Energieforschung braucht es an sich keine neue Verfassungsgrundlage, gibt es doch bereits den Forschungsartikel (BV, Artikel 27^{sexies}). *Buchstabe c* ist jedoch keineswegs überflüssig, denn er geht weiter. Über die Energieforschung hinaus kann der Bund nämlich mit dieser neuen Verfassungsbestimmung auch die *Entwicklung von Techniken fördern*, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung *und* – das ist wichtig – der Nutzbarmachung neuer Energien dienen. Bundesbeiträge können also gewährt werden beispielsweise für das Herstellen und Erproben von Prototypen, den Bau und Betrieb von Versuchsanlagen und Versuchseinrichtungen. Dies

würde unter anderem der Wärme-Kraft-Koppelung und insbesondere der Entwicklung alternativer und erneuerbarer Energien zugute kommen. So kann der Bund einen Beitrag leisten, um neuen Energietechnologien zum Durchbruch zu verhelfen. Nur nebenbei sei auf die Übereinstimmung zu unserem SGB-Energiekonzept verwiesen. Es heisst da: Der Anteil alternativer, regenerierbarer Energieträger an der gesamten Versorgung «ist entscheidend zu steigern und finanziell zu fördern. Die Priorität für die öffentlichen Forschungsgelder im Energiesektor ist von der Kernforschung weg auf diese alternativen Energieträger zu verlegen. Ein mengenmässiger Anteil von 10 bis 15 Prozent im Jahre 2000 scheint heute erreichbar und erstrebenswert zu sein.» (Seite 17)

Im übrigen nehmen wir gern die behördliche Absicht zur Kenntnis, die Bundesaufwendungen für die Energieforschung von heute 80 Millionen Franken jährlich allmählich zu verdoppeln. Nötigenfalls werden wir den Bundesrat an sein Versprechen erinnern, wonach diese Erhöhung «der nichtnuklearen Forschung zufallen sollte» (Botschaft vom 25. März 1981 zum Energieartikel, Seite 43).

Die *Absätze 2 und 3 des Energieartikels* enthalten keine neuen Bundeskompetenzen. Insofern kommt ihnen bei weitem nicht die gleiche Bedeutung zu wie dem alles entscheidenden Absatz 1. *Absatz 2* ist vom Parlament dem bundesrätlichen Vorschlag beigefügt worden. Der erste Satz ist eine föderalistische Referenz. Der zweite Satz bestätigt eigentlich nur den ohnehin gültigen Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit, der wirtschaftlich nichts anderes als ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen beinhaltet. Bezogen auf das Energiesparen heisst das, dass entsprechende Massnahmen vor allem dort zu treffen sind, wo der Spareffekt ins Gewicht fällt.

Absatz 3 umschreibt gewissermassen einen Koordinations- und Verhaltensauftrag. Der erste Satz ist als Absichtserklärung des Bundes zu verstehen, im eigenen Tätigkeitsbereich immer und überall die vorrangigen energiepolitischen Anliegen zu berücksichtigen, so etwa in der Raumplanung oder in der Verkehrspolitik. Der zweite Satz – wonach in der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer energiesparende Investitionen zu begünstigen sind – bedeutet konkret, dass bei der Wehrsteuer Aufwendungen für Isolationen (zum Beispiel Doppelverglasung), Heizungssanierungen oder Wärmepumpen abzugsberechtigt sein sollen. Zweifellos ein Anreiz für energiesparende Investitionen.

Bei einer *abschliessenden Beurteilung des Energieartikels* kommen wir nicht darum herum, ihn an unseren eigenen energiepolitischen Vorstellungen zu messen, Stichwort SGB-Energiekonzept. Da drängen sich zwei Feststellungen auf, die uns einen Entscheid eigentlich leicht machen sollten.

1. Der zur Abstimmung gelangende Energieartikel ist ein helvetischer Kompromiss. Er ist nicht das, was wir wollen. Er bringt keine energiepolitische Wende, lediglich eine Kurskorrektur. Leider ist es uns nicht gelungen, in diesem Energieartikel eine mögliche und notwendige Energie-

abgabe zu verankern. Das ist ohne Zweifel der entscheidende Mangel dieser Vorlage, der Hauptansatzpunkt für Kritik. Davon, dass wir mit diesem Energieartikel zufrieden wären, kann also keine Rede sein.

2. Entscheidend ist aber die Tatsache, dass dieser Energieartikel in keiner Weise unseren weitergehenden energiepolitischen Vorstellungen und Forderungen in die Quere kommt. Es handelt sich um einen Energiespar- und Energieforschungsartikel. Dagegen ist aus gewerkschaftlicher Sicht nichts, aber auch gar nichts einzuwenden.

Der SGB hat in jüngster Vergangenheit und im Zusammenhang mit notwendigen Beschäftigungsmassnahmen immer wieder auf die positiven Beschäftigungseffekte von Energiesparmassnahmen hingewiesen. Allein schon deshalb muss er diesem Energieartikel zustimmen. *Einstimmig – bei einer Enthaltung – beantragt der SGB-Vorstand die Ja-Parole zum Energieartikel. Der Delegiertenversammlung ist zu empfehlen, diesen Vorentscheid zu bestätigen.*